Organisationsreglement (OgR)

der

Burgergemeinde Lengnau

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben ... 3

2. Organisation ... 3
2.1 Die Stimmberechtigten ... 3
2.1.1 Rechte ... 3
2.1.2 Befugnisse ... 5
2.2 Burgerrat ... 6
2.3 Rechnungsprüfungsorgan ... 7
2.4 Kommissionen ... 8
2.4.1 Ständige Kommissionen ... 8
2.4.2 Nichtständige Kommissionen ... 8
2.5 Personal ... 8
2.6 Verantwortlichkeit ... 8

3. Verfahren der Burgerversammlung ... 9
3.1 Allgemeines ... 9
3.2 Abstimmungen ... 10
3.3 Wahlen ... 11
3.4 Protokolle ... 13

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 14

Auflagezeugnis ... 14

Anhang I: Ständige Kommissionen ... 15

Anhang II: Burgernutzen ... 16

Beilage 1: Organigramm ... 17

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung ... 18

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren ... 19

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten ... 21

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 [1] Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

[2] Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:
a) Die Stimmberechtigten,
b) der Burgerrat,
c) die Geschäftsleitung,
d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
e) das Rechnungsprüfungsorgan,
f) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

2.1.1 Rechte

Versammlung

Art. 3 [1] Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer
- in der Einwohnergemeinde Lengnau wohnhaft ist,
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Burgerrecht der Burgergemeinde Lengnau besitzt.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 6 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 7 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 8 [1] Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 10 [1] Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42 ff).

Petition

Art. 11 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin/den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte

Art. 13 [1] Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung
c) die Jahresrechnung
d) soweit Fr. 100‘000.00 übersteigend:
   - neue Ausgaben,
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
   - Finanzanlagen in Immobilien,
   - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Verzicht auf Einnahmen,
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
   - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
e) die Zusicherung des Burgerrechts,
f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten.

Revisionsstelle

[2] Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von vier Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 18 [1] Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

[2] Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.

[3] Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.2 Burgerrat

Burgerrat

Art. 19 [1] Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin/seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[3] Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 20 [1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

Befugnisse

Art. 21 [1] Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Der Burgerrat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100‘000.00 abschliessend.

[3] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[4] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

[5] Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15‘000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget der Erfolgsrechnung ein.

Organisation

Art. 22 Der Burgerrat kann jedem Mitglied ein Ressort zuweisen und aus seiner Mitte Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 23 [1] Der Burgerrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Burgerratsausschuss oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2]. Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnung

Art. 24 Der Burgerrat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeit der einzelnen Burgerratsmitglieder, der Burgerratsausschüsse und der Geschäftsleitung,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Burgerrates und der Kommissionen,
d) Vertretungsbefugnisse des Personals,
e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
f) die Anweisungsbefugnis,
g) die Unterschriftsberechtigung,
h) die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

2.3 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 25 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Diese wird von der Versammlung eingesetzt.

[2]Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 26 [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

[2] Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

2.4 Kommissionen

2.4.1 Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 27 [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

[2] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

[3] Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 28 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

2.4.2 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 29 [1] Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.5 Personal

Privatrechtlich Angestellte

Art. 30[1]Das Personal der Burgergemeinde Lengnau wird in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis mittels eines Arbeitsvertrages nach OR angestellt, welcher die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses regelt. Der Burgerrat kann weitere allgemeine arbeitsvertraglichen Bestimmungen in einem Personalreglement und einer Personalverordnung regeln.

2.6 Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 31 [1] Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 32 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren der Burgerversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung

Art. 33 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden

Art. 34 [1] Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[3] Die Präsidentin/der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[4] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 35 [1] Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die Präsidentin/der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 36 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin/den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 37 Die Präsidentin/der Präsident
a) eröffnet die Versammlung,
b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
d) veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 38 [1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 40 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin/der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin/der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 41 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin/der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:
a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
c) wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 42 Die Präsidentin/der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 43 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin/der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 44 [1] Die Präsidentin/der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin/der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie/er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

[3] Die Protokollführerin/der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin/der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 45 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 46 Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Sie/er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

Art. 48 [1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

[3] Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

[4] Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 49 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin/der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlvorschläge/ Wahlverfahren

Art. 50

a) [1] Die Wahlvorschläge des Burgerrates werden mindestens 30 Tage vor der Wahl bekannt gegeben.

   [2] Weitere Kandidatinnen/Kandidaten, welche sich zur Wahl stellen, müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung bei der Burgerverwaltung angemeldet werden.

   [3] Die Anmeldung enthält die schriftliche Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er sich zur Wahl in den Burgerrat stellt. Die Abgabe der Anmeldung erfolgt mittels eingeschriebenem Brief oder durch persönliche Übergabe der Anmeldung in der Burgerverwaltung. Der Erhalt wird schriftlich bestätigt.

   [4] Die Vorschläge liegen in der Verwaltung auf.

b) Die Präsidentin/der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

c) Über jede Kandidatin/jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Liegen nicht mehr Vorschläge als Sitze vor, gilt eine Kandidatin/ein Kandidat als gewählt, wenn sie/er das einfache Mehr erhält.

d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin/dem Protokollführer.

f) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, wie Sitze zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin/der Protokollführer
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
   – ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 51 Die Präsidentin/der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 52 [1] Leere Zettel werden nicht berücksichtigt..

[2] Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 53 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,

– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin/der Protokollführer streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 54 [1]Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 5 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin/der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 56 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 57 Die Präsidentin/der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.4 Protokolle

Protokoll

Art. 58 Das Protokoll enthält
– Ort und Datum der Versammlung,
– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführerin/des Protokollführers,
– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
– Reihenfolge der Traktanden,
– Anträge,
– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
– Beschlüsse und Wahlergebnisse,
– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
– Zusammenfassung der Beratung und
– Unterschrift.

Genehmigung

Art. 59 [1] Die Protokollführerin/der Protokollführer legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

[3] Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 60 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Burgernutzen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 61 Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

Inkrafttreten

Art. 62 [1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 15. Juni 2010 auf.

Die Versammlung vom 29. November 2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

.....
Martin Wolf

Die Geschäftsführerin:

.....
Monika Gribi

Auflagezeugnis

Die Geschäftsführerin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2022 bis 29. November 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 40 vom 27. Oktober 2022 bekannt.

Ort, Datum

Die Geschäftsführerin:

.....
Monika Gribi

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit verfügt die Burgergemeinde Lengnau über keine ständigen Kommissionen.

Anhang II: Burgernutzen

Die Burgergemeindeversammlung vom 26. Mai 2009 hat auf Antrag des Burgerrates beschlossen, künftig auf die Ausrichtung eines Burgernutzens (bisher Barnutzen von Fr. 20.00 für alle 25 Jahre alten und älteren in Lengnau wohnhaften Burgerinnen und Burger) zu verzichten.

Lengnau, 26. Mai 2009

Burgergemeinde Lengnau BE

Der Präsident:	Der Sekretär:
Sig. Hans A. Renfer	sig. Hans Gilomen

Beilage 1: Organigramm

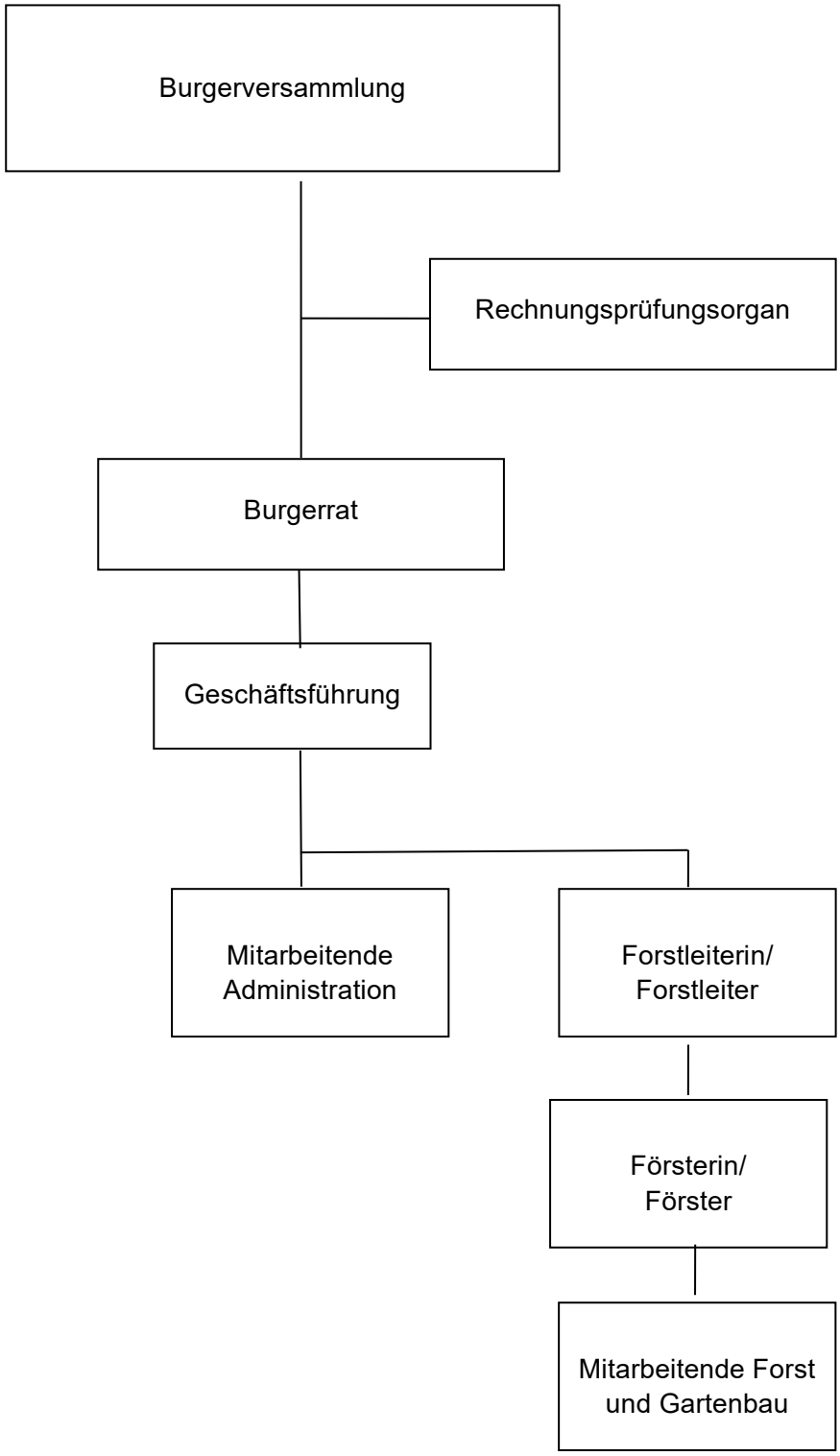

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung
BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung
Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=deIm Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:	Fr. 102'000.00 zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 102'000.00 zur Renovation des Forsthauses annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss:	Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ „Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Burgerhauses
Burgerratsvorlage:	a) Standort A b) Satteldach c) Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller 4. Pultdach 5. Ziegelbedachung 6. Standort C
Vorgehen:	7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen. a) Standorte A, B, C b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung c) Satteldach, Pultdach d) Kein Keller, Keller Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin/der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage). 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt: a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller 3. Schlussabstimmung: Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“ Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 100’000.00
Versammlung	über Fr. 100'000.00

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 95'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 10'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 105'000.00

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 10'000.00'00.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.00 für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.